

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

vom 07. September 2009

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 04. Dezember 2009 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Abschnitt III
Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Abschnitt IV
Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

V e r o r d n u n g :

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Amberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten;
 - 2. das Zubehör;

dies sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Gehbahnen im Sinn dieser Verordnung sind

1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege und unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
2. die selbständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege.

Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, als Gehweg.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Abschnitt II Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
- d) Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Abschnitt III Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Regel aber einmal pro Kalendermonat, zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) zu kehren.
- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.
- (3) Der aufzunehmende Straßenkehrsricht, der über vorhandene Tonnen (Restmüll-, Papier- oder Bio-Tonnen) bzw. über Wertstoffsammelsysteme entsorgt werden kann, ist von den Anliegern zu entfernen. Der Kehricht darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe oder offene Abzugsgräben eingebracht werden.

- (4) Die Reinigungsfläche ist, sofern sie nicht staubfrei angelegt ist, bei Trockenheit zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen.
- (5) Der Anflug von Gras und Unkraut ist von der Reinigungsfläche zu entfernen.
- (6) Die Anlieger haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der
 - a) durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) - bei den Straßen der Gruppe A und C ohne Fußgängerbereiche (vgl. Anlage 1) durch die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,
 - bei den Straßen der Gruppe B und C mit Fußgängerbereiche (vgl. Anlage 1) durch die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der verlängerten Mittellinien nach Abs. 1 b) einschließlich der in der Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Abschnitt IV

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind in einer Breite von 1 m anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten, ebenso wie die Verbindungswege zu Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen, Tunnels oder Brücken.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 erteilt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

- (3) Die Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger, die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen, entfällt und wird auf deren Kosten von der Straßenreinigungsanstalt übernommen, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist.
Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahnränder einer Straße mit einer hohen Verkehrsdichte.
- (4) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder mit Tausalz bzw. anderen ätzenden Mitteln bestreut.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.03.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 8 vom 15. April 2006, außer Kraft.

Lfd.	Ändernde Verordnung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt vom	Nr.	geänderte- vom	Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten am	Nr.
------	----------------------------	-------------------------	------------------	-----	-------------------	-------------	---------------------	-------------------------	-----

1

Anlage 1
zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen
(Straßenverzeichnis)

Gruppe A
(Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Hierzu zählen alle nicht unter Gruppe B oder C aufgeführten öffentlichen Straßen

Gruppe B
(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Am Anschuß	Kleinraigering
August-Sperl-Straße	Köferinger Straße
Äußere Raigeringer Straße	Krumbacher Straße
Barbarastraße	Kümmersbrucker Straße
Baumannstraße	Kurfürstenring
Bäumlstraße	Leonhardiweg
Bayreuther Straße	Leopoldstraße -
Berliner Straße	Mariahilfbergweg
Bruno-Hofer-Straße	Marienstraße
Dr.-Filchner-Straße	Merianstraße
Drahthammerstraße	Moritzstraße
Dreifaltigkeitsstraße	Mosacherweg
Eglseer Straße	Nabburger Torplatz
Fleurystraße	Neumühler Straße
Fuchssteiner Straße	Nordgaustraße
Fuggerstraße	Nürnberger Straße
Gabelsbergerstraße	Pfalzgrafenring
Gailoher Hauptstraße	Pfistermeisterstraße
Georg-Hilbenz-Straße	Raiffeisenstr.
Gerberstraße	Raigeringer Straße
Gerresheimer Straße	Regensburger Straße
Haager Weg	Rosenthalstraße
Hallstätter Straße	Ruoffstraße
Hans-Thoma-Straße	Schießstätteweg
Hirschauer Straße	Schlachthausstraße
Hockermühlstraße	Schwaigerstraße
Hofmark	Sebastianstraße
Immenstetter Straße	Sechserstraße
Infantriestraße	Speckmannshofer Straße
Jahnstraße	Stauffenbergstraße
Kaiser-Ludwig-Ring	Steingutstraße
Kaiser-Wilhelm-Ring	Sulzbacher Straße
Kastler Straße	Weißenburger Straße
Katharinenfriedhofstraße	Werner-von-Siemens-Straße
Kennedystraße	Wingershofer Straße
Kirchensteig	

Gruppe C
Straßen in der Innenstadt mit hohem Reinigungsbedürfnis und
Fußgängerzonenbereich

Bahnhofstraße
Fleischbankgasse
Franziskanergasse
Georgenstraße
Hafnergasse
Hallplatz
Herrnstraße
Jesuitenfahrt
Kasernstraße
Lederergasse
Löwenwirtsgäßchen
Malteserplatz
Marktplatz
Mühlgasse
Neustift
Oberes Apothekergäßchen
Obere Nabburger Straße
Paradeplatz
Paulanergasse
Paulanerplatz
Postgäßchen
Rathausstraße
Regierungsstraße
Roßmarkt
Salzstadelplatz
Schloßgraben
Schrannenplatz
Seminargasse
Steinhofgasse
Unteres Apothekergäßchen
Unter den Schwibbögen
Untere Nabburger Straße
Viehmarkt
Viehmarktgasse
Vilsstraße
Weinstraße
Zeughaustraße
Ziegelgasse

(Anlage 2 gestrichen)